

Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung – Erklärung eines Kindes

§ 45b PStG

Wir wurden über die Möglichkeit unterrichtet, erklären zu können, dass die in einem deutschen Personenstandseintrag enthaltene Angabe zum Geschlecht eines Kindes durch eine andere ersetzt oder gestrichen werden soll oder die fehlende Geschlechtsangabe ergänzt wird, wenn bei dem Kind eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Wir wurden über die Voraussetzungen informiert, unter denen eine entsprechende Erklärung auch abgegeben werden kann, wenn das Kind nicht in einem deutschen Personenstandsregister eingetragen ist, und welche Wirkungen die Erklärung hat. Uns ist bekannt, dass mit der Erklärung auch neue Vornamen bestimmt werden können.

Für ein Kind im Alter bis zu vierzehn Jahren kann die Erklärung nur von seinem gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Ein älteres Kind kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, kann das Familiengericht die Zustimmung ersetzen.

Uns ist auch bekannt, dass die Erklärung wirksam wird, wenn sie das zuständige Standesamt förmlich entgegennimmt.

Kind

Familienname, Vornamen, Anschrift, Nachweis zur Person

Geburtstag und -ort, Registrierungsdaten

Staatsangehörigkeit

GesVertr

Familienname, Geburtsname, Vornamen, Anschrift, Nachweis zur Person

Staatsangehörigkeit

Geburtstag und -ort, Registrierungsdaten¹

Familienname, Geburtsname, Vornamen, Anschrift, Nachweis zur Person

Staatsangehörigkeit

Geburtstag und -ort, Registrierungsdaten¹

Erklärungen

Geschlechtsangabe nach Erklärung

Vornamen nach Erklärung

Unterschriften

(Siegel)